

Amtliche Publikation der Kreisschule Aarau-Buchs

Ergebnis der Ersatzwahl eines Mitglieds des Kreisschulrats des Gemeindeverbands Kreisschule Aarau-Buchs für den Rest der laufenden Amtsperiode vom 18. Juni 2023

Die Stimmberechtigten der Stadt Aarau haben im 1. Wahlgang der Ersatzwahl eines Mitglieds des Kreisschulrats Aarau-Buchs vom 18. Juni 2023 wie folgt gewählt:

Stimmberechtigte:	14'303
brieflich Stimmende:	7'052
davon ungültige briefliche Stimmabgaben:	79
Stimmrechtsausweise Urne:	119
gültig eingereichte Stimmrechtsausweise:	7'092
Eingelangte Wahlzettel	5'588
ausser Betracht fallende Wahlzettel	394
in Betracht fallende Wahlzettel	5'194
Stimmbeteiligung:	39.1 %

Stimmen haben erhalten:

Bradanini Baur Piera	1'404	nicht gewählt
Möltgen Christina	1'313	nicht gewählt
Niggli Martina	2'429	nicht gewählt
Vereinzelt gültige Stimmen	48	

Das absolute Mehr von 2'598 Stimmen wurde von niemandem erreicht. Somit findet am 22. Oktober 2023 ein 2. Wahlgang statt.

Wahlbeschwerden sind innert drei Tagen nach Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat des Kantons Aargau, 5001 Aarau, einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie den Sachverhalt kurz darstellen.

Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang

Gemäss § 32 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist im 2. Wahlgang nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Die Wahlvorschläge für den 2. Wahlgang müssen demnach bis Mittwoch, 28. Juni 2023, bis spätestens 12 Uhr beim Stadtbüro Aarau (Stimmregisterführerin) eingereicht werden.

Das erforderliche Formular kann auf der Homepage der Stadt Aarau (www.aarau.ch) oder beim Stadtbüro Aarau bezogen werden. Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.



KREISSCHULE
Aarau-Buchs

Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

Sind im 2. Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).

5000 Aarau, 18. Juni 2023

Schulvorstand der Kreisschule Aarau-Buchs